

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft Sektion St.Gallen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, mit Sitz am Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinn von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft Sektion St.Gallen stellt sich zur Aufgabe:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen;
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- d) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3 Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Ausstellungen und anderen kynologischen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Behörden und den Medien.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in die SKG Sektion St.Gallen aufgenommen werden; Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat sich mit einem Beitrittsgesuch schriftlich oder online anzumelden. Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Die Sektion kann bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied der SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen im Namen der SKG durch die Sektion überreicht.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft**Art. 7 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen fortgesetzt stören, gegen Sektions- bzw. SKG-Reglemente verstossen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllungen der finanziellen Verpflichtungen muss vorgängig eine Aussprache mit dem Vorstand erfolgen. In diesem Fall ist der Streichungsbeschluss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten/der Präsidentin der Sektion zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder Interessen der Sektion oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstands durch die ordentliche Hauptversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ihm steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikationen in den Organen der SKG.

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Den ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist für sie gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 11 Stimmrecht**

Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 12 Weitere Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 13 Allgemeine Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 14 Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Hauptversammlung zu erlassenden Beitragsreglement festgelegt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19 haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten/der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss begründet werden und die zu behandelnden Traktanden enthalten.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten endgültig, soweit die Statuten Aufgaben und Kompetenzen nicht einem anderen Organ zuteilen.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands;
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten/der Präsidentin;
 - 2. des Kassiers/der Kassierin;
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 4. der Revisionsstelle;
 - 5. allfälliger weiterer Funktionäre;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 22 Abstimmung

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Vereinsmitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden in ihre Ämter gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt dabei mindestens die Funktionen des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und des Aktuars/der Aktuarin zu. Der Präsident/die Präsidentin kann im Vorstand keine weiteren Funktionen ausüben. Der Vorstand kann für jede Funktion Pflichtenhefte erstellen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident/die Präsidentin muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall aber Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Verein stellt allen Vorstandsmitgliedern das offizielle Publikationsorgan der SKG gratis zur Verfügung. (Obligatorisch ist der Bezug von drei Abonnements.)

Art. 24 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist der Hauptversammlung für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung der Sektion nach aussen;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung, Stellen von Anträgen an die Hauptversammlung, Einberufung der Hauptversammlung;
- c) Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte und der organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Sektion;
- e) Beschlussfassung im Rahmen des Budgets über die erforderlichen Ausgaben;
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einer von der Versammlung festgelegten Höhe;
- g) Ernennung von Delegierten zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der SKG sowie zur Wahrung der Vereinsinteressen gegen aussen;
- h) Zuteilung der Ressortleitungen im Ausbildungswesen.

Art. 25 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im Zahlungsverkehr mit Post und Bank können dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier/der Kassierin Einzelunterschriften eingeräumt werden.

Art. 26 Aufgaben der Vorstandsmitglieder - Präsident/Präsidentin

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 27 Vizepräsident/Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall.

Art. 28 Kassier/Kassierin

Der Kassier/die Kassierin sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er/sie schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 29 Ressortleitungen Ausbildungswesen

Die Ressortleitungen im Ausbildungswesen leiten und überwachen die Tätigkeit in den ihnen zugewiesenen Ausbildungsbereichen.

Art. 30 Aktuar/Aktuarin

Der Aktuar/die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und die Protokollführung.

Art. 31 Weitere Funktionen

Weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben und Funktionen übertragen werden.

Art. 32 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. FINANZEN**Art. 33**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION**Art. 34**

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 35**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschluss der Hauptversammlung zur Förderung der Kynologie zu verwenden oder zweckgebunden an kynologische Organisationen oder Vereinigungen zu übertragen. Fasst die letzte Hauptversammlung keinen entsprechenden Beschluss, so fällt das Vermögen der Albert-Heim-Stiftung, Bern zu.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 36**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2017 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 2003.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Sektion St.Gallen

Die Präsidentin:

Priska Pfiffner

Priska Pfiffner

Die Aktuarin:

Brigitta Rieser

Brigitta Rieser

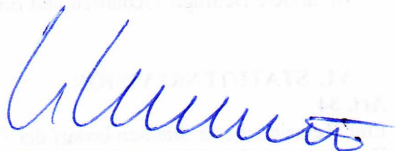
Die an der Generalversammlung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft Sektion St. Gallen vom 25. Februar 2017 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Solothurn, den 28. April 2017

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten